# „ Da kommt was auf uns zu! Herausforderungen und Chancen der SGB VIII/KJHG Reform“

Fachtagung

Kinder-und Jugendhilferechtsverein e.V.

Workshop 5- Mehr Kinderschutz?

# Kurzer Überblick zur SGB VIII Reform seit 2017

- die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist in der Legislaturperiode 2017 vom Bundesrat nicht beschlossen worden
- es gab viel Kritik von Fachkräften aus Praxis und Wissenschaft
- eine der Hauptkritikpunkte war die Nichteinbeziehung der Fachkräfte aus Wissenschaft und Praxis in den Reformprozess
- im Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 haben CDU und SPD vereinbart, Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln
- Schwerpunkt: „wirksames Hilfesystem, dass Familien stärkt und Kinder schützt“

# Kurzer Überblick zur SGB VIII Reform seit 2017

- „Richtschnur ist der Kinderschutz……..“
- das Bundesfamilienministerium startete am 6.11.2018 einen Dialogprozess „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“
- einjähriger Prozess mit Akteur*Innen aus der Behindertenhilfe, Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe ist im Vergleich zu anderen in „Unterzahl“ vertreten, BAG ASD war  nicht vertreten, obwohl ASD MA Hauptakteure bei der Umsetzung des SGB VIII sind

# Gesetzgebungsverfahren 2021

- im November 2020 lag der Regierungsentwurf für das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vor
- es folgen zahlreiche Stellungnahmen, u.a. der AGJ ; es forderten acht Fachorganisationen die Beibehaltung bewährter Kinderschutzstandards und einen hilfeorientierten Kinderschutz (siehe Stellungnahme der DGSF 14.01.2021)
- Stellungnahme vom Bundesrat 12.02.2021- geplante Änderungen im Kinderschutz sind Paradigmenwechsel im Kinderschutz, **von einem niederschwelligen, hilfeorientierten hin zu einem kontrollierenden und intervenierenden Kinderschutz**

# Kinderschutz Kritikpunkte

- Stellungnahme von neun Verbänden u.a. BAG ASD zum BR Beschluss: **Abstand genommen werden sollte:**

- von der Einführung einer Meldepflicht-Informationspflicht für Berufsgeheimnisträger*Innen § 4 Abs. 3 KKG
- von der Veränderung des Schutz- und Hilfeauftrages des JA hin zu einer polizeilichen Gefahrenabwehrbehörde, die bereits bei Verdacht vor Tätern warnt- Allgemeine Warnpflicht für Jugendämter § 8a Abs. 3 S. 3 SGB VIII
- von einer Umstellung des interkollegialer Fachaustausch § 4 a KKG, , dessen Veränderung zu einer Mitteilungspflicht sowie der Ausformung der vorgeschlagenen Rückmeldepflicht
- von § 50 Verpflichtung zur Übersendung von Hilfeplänen in familiengerichtlichen Verfahren

# Gesetzgebungsverfahren 2021

- 22.02.2021 Expert*Innenanhörung im Bundestag im Familienausschuss
- die Koalition hat im April einen Änderungsantrag vorgelegt
- 07.05.2021 Bundesrat hat der SGB VIII Reform zugestimmt.

# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - Kinderschutz

- stößt bei Verbänden und Fachkräften auf ein geteiltes Echo. Begrüßt werden der inklusive Ansatz, der in drei Stufen bis 2028 die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen gesetzlich verankert. Ebenso die neue Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Eltern und Kindern im Kontext des § 19 und dem Rechtsanspruch von Eltern auf Hilfen nach Unterbringungen von Kindern
- im Kinderschutz drohen die rechtlichen Vorgaben einen Paradigmenwechsel von JÄ einzuleiten, von einem niederschwelligen, hilfeorientierten zu einem kontrollierenden und intervenierenden Kinderschutz- dies lehnen die Fachkräfte ab

# Änderungen im Kinderschutz

- das bisherige SGB VIII hat sich durch einen Hilfe- und Schutzauftrag , verbunden mit einem dialogischen Verständnis von Kinderschutz, ausgezeichnet
- der § 4 Abs. 3 KKG bleibt bei der bisherigen Befugnis Norm, sie dient dem Schutz der vertrauensvollen Arbeitsbeziehung und birgt zugleich die Möglichkeit  der Übermittlung gewichtiger Informationen für das JA, sollte eine Hilfe mit den eigenen Mitteln nicht mehr ausreichend oder nicht möglich sein

# Änderungen im Kinderschutz

- es wird keine Infopflicht an Dritte für JÄ bei Verdachtsfällen geben !
- Neu: § 4 KKG in Absatz 1 werden Zahnärzt*Innen mitaufgenommen
- Absatz 3: Sollens Meldepflicht bei dringender Gefahr  unverzüglich an das JA, die das Ermessen der Geheimnisträger und gleichzeitig die Unverzüglichkeit betont
- Bei der angedachten Regelung –Interkollegialer Austausch von Ärzt*Innen gibt es jetzt einen Kompromiss- § 4 Absatz 6:

# Änderungen im Kinderschutz

- „Zur praktischen Erprobung Datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.“ – Länderöffnungsklausel mit Datenschutz- und Evaluationsvorbehalten

# Änderungen im Kinderschutz

- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der PSB; Not- und Konfliktlage wurde gestrichen
- Beratung kann auch durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden
- Beratung und Beteiligung nach SGB VIII erfolgen in einer für Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren  und wahrnehmbaren Form

# Änderungen im Kinderschutz

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:
- Neu: Absatz 2: Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- Neu: Absatz 5: ….in Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen – Sicherstellung Gefährdungseinschätzung  mit InSo FK. Eltern und Kinder einbeziehen…

# Änderungen im Kinderschutz

- § 5 KKG- Strafverfolgungsbehörde informiert unverzüglich gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer Jugendlichen an das JA und übermittelt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderliche Daten. Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

# Die Änderungen im Kinderschutz

- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten § 50 wird  nun geregelt, in Verfahren nach §§ 1631b 1632 Absatz 4, §1666, 31666a und §1632 des BGB muss das JA den FG  den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vorlegen. Neu: Dokument enthält ausschließlich Ergebnis der Bedarfsfeststellung , vereinbarte Art der Hilfegewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellung. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt JA Hilfeplan auf  Anforderungen des FG vor.

# Die Änderungen im Kinderschutz

- Diese Regelung wird in der Praxis zu Unklarheit führen, welche Dokumente genau in einzelnen Hilfesituationen angefertigt werden.
- Dies führt zu einer Parallelstruktur „doppelte Aktenführung“– sollte mit ihren Auswirkungen evaluiert werden

# Dafür hat sich die BAG ASD eingesetzt:

- § 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung Abs. 3……einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu **nutzen**“
- Die BAG ASD wird dazu demnächst Empfehlungen für bedarfsgerechte Personalausstattung erarbeiten,

# ASD Arbeit während der Corona-Pandemie

- 14.04.2021 digitales Fachforum mit ASD Fachkräften im Rahmen des Projektes Forum Transfer durchgeführt: (www.forum-transfer.de)
- Kernherausforderungen: u.a. in Kontakt bleiben
- neue Verfahren in der ASD Arbeit
- Kinderschutz und Inobhutnahmen
- Veränderte Bedarfslagen von Familien
- Veränderte Bedarfslagen von Fachkräften

# ASD Arbeit während der Corona-Pandemie

- Empfehlungen , Forderungen und Bedarfe u.a.:
- Strategien und Leitlinien für solche Krisensituationen, Kontakt, auch kreativ, halten können
- Supervision
- Räume
- Weniger Bürokratie
- Sichtbarkeit des ASD stärken, ASD heißt nicht nur Kinderschutz, sondern auch proaktive Beratung

# Entschließung - gefasst vom Bundesrat 07.05.2021(Drucksache 319/21 (Beschluss)

- „Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, dauerhaft einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen, …..durch eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern“
- Begründungen:“……. Der …hohe fachliche Anspruch kann nur mit gut qualifizierten und motivierten Mitarbeiter/innen in ausreichend ausgestatteten Jugendämtern umgesetzt werden…….Fachkräftemangel in diesem Bereich aufgrund der Vorgaben der Reform verschärfen.“

# Fazit

- „Kindeswohlgefährdende Situationen sind hochkomplex und systemübergreifende Maßnahmen zum Kinderschutz nicht linear-kausal ableitbar. Gesetzliche Normierungen sollten sowohl die fachliche Autonomie von Fachkräften für individuelle, bedarfsgerechte Entscheidungen für Familien als auch die kontextuellem Bedingungen (Personalschlüssel, Qualifizierung, verbindliche Kooperation- und Netzwerkarbeit) in der Jugendhilfe und Gesundheitswesen stärken“(Stellungnahme DGSF zum BR Beschluss 21.02.2021)

# Fazit

- „ Das deutsche Kinderschutzsystem basiert auf der Grundannahme und nutzt den Umstand, dass Kinder, Jugendliche und Familien in vielfältiger Weise einen vertrauensvollen und niedrigschwelligen Zugang zu Fachkräften haben…….Die Zugänge müssen vom Kind aus gedacht werden“ (Stellungnahme DGSF zum BR Beschluss 21.02.2021)

# „Da kommt was auf uns zu! Herausforderungen und Chancen der SGB VIII/KJHG Reform“

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !**

Foto: Bisaranjan Rout/Picture Alliance/AP Images

# Was sehen Sie als Chance ?
# Was sehen Sie als Herausforderung ?
# Was kann und ist zu tun?

Fachtagung

Kinder-und Jugendhilferechtsverein e.V.

Workshop 5- Mehr Kinderschutz?